

SPIE ICS AGB – Medientechnik Miete

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die kurzzeitige Vermietung von Medientechnik - Geschäftskunden -
Stand: 05/2022

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die handelnde SPIE Gesellschaft (nachfolgend auch „Anbieter“ genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere finden AGB des Kunden, auch wenn der Anbieter nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenen Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

2. Mietzeit

2.1 Die Mietzeit wird vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort; sie endet mit dem Eintreffen der Geräte beim Anbieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Anbieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet.

2.2 Ist eine Festlaufzeit vereinbart, so endet das Mietverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, so verlängert sich das Mietverhältnis zum Ablauf der Mindestlaufzeit um den hinterlegten Verlängerungszeitraum (etwa tage- oder wochenweise). Entsprechendes gilt für den jeweiligen Verlängerungszeitraum. Eine Verlängerung erfolgt nicht, soweit eine der Parteien mit einer Frist von 2 Tagen, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit, kündigt. Die Rückgabe der Mietsache steht einer Kündigung durch den Mieter gleich.

2.3 Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

2.4 Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf des Mietvertrages fort, so gilt der Mietvertrag nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. Versand, Gefahrtragung

3.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager des Anbieters bzw. Lager des Vorlieferanten des Anbieters. Falls der Versand ohne Verschulden des Anbieters unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Mieter über. Die Gefahrtragung für zurückgeschickte Ware liegt ebenfalls beim Auftraggeber bis zum Eingang beim Anbieter.

3.2 Der Anbieter haftet für ein Auswahlverschulden hinsichtlich des Verfrachters nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Wahl der Versandart steht dem Anbieter frei, sofern nicht eine ausdrückliche Weisung des Auftraggebers vorliegt. Der Anbieter kann nach eigenem Ermessen eine Transportversicherung für Rechnung des Auftraggebers schließen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur bei schriftlicher Anweisung durch den Auftraggeber.

4. Geräteversicherung

Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, ist eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abzuschließen und auf Verlangen des Anbieters nachzuweisen.

5. Gebrauch der Mietsache, Untervermietung, Verbringung

5.1 Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Anbieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, pfleglich zu behandeln und alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbundenen Gebrauchsempfehlungen des Anbieters zu befolgen.

5.2 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist, ist eine Untervermietung und eine Verbringung der Mietsache an einen anderen Ort als den vereinbarten Nutzungsort, soweit ein solcher nicht vereinbart ist, den Liefer- oder Übergabeort, nicht gestattet.

6. Gewährleistung

Der Anbieter gewährleistet den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Anbieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Mängel, Störungen oder Schäden der Mietgegenstände sind vom Mieter unverzüglich dem Anbieter zu melden. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt, ausgenommen in Fällen von Ziffer 7.2, ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Haftung

7.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln der Mietgegenstände, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

7.2 Der Anbieter haftet dem Kunden stets auf Schadensersatz

- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

7.3 Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z. B. im Falle der Verpflichtung zu mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit der Anbieter für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die Haftung gemäß Ziffer 7.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.

7.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 6 letzter Satz entsprechend.

7.5 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Die Datensicherung durch den Kunden erfolgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, mindestens täglich und insbesondere vor etwaigen Einrichtungs- und Montagearbeiten durch den Anbieter.

7.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gilt Ziffer 7.1 – 7.5 entsprechend.

8. Haftung des Mieters

Der Mieter ist dem Anbieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Fall eines Totalschadens hat der Mieter den Zeitwert zu ersetzen. Alle Schäden hat der Mieter zu tragen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat oder nicht.

9. Preise, Zahlungen

9.1 Maßgeblich sind grundsätzlich die Listenpreise des Anbieters am Tage der Lieferung oder Leistung, falls nicht anders vereinbart ist. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.2 Die Preise gelten ab Lager. Aufwendungen für Fracht, Verpackung, Versicherung etc. sowie Installationen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Vereinbarung von frachtfreien Lieferungen sind Rollgelder und Zustellgebühren ab Empfangsstation des Auftraggebers von diesem zu tragen.

9.3 Rechnungsbeträge für Vermietungen sind zahlbar im Voraus für das jeweils ausgewählte Mietintervall (etwa täglich/wöchentlich), bei vereinbarter Fest- oder Mindestlaufzeit für die gesamte Fest- oder Mindestlaufzeit rein netto. Ggf. mitbeauftragte Serviceleistungen auf Grundlage von Pauschalvergütungen sind ebenfalls im Voraus mit Auftragsabschluss fällig.

9.4 Der Anbieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache von der Vorauszahlung der vereinbarten Miete der Fest- oder Mindestlaufzeit und vereinbarter Servicepauschalen abhängig zu machen.

10. Stornierung

Tritt der Mieter aus Gründen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, werden dem Mieter, vorbehaltlich abweichender Regelungen bei Beauftragung, 30% des Miet- und Serviceentgelt (netto) für die vereinbarte Fest- oder Mindestmietzeit als Stornierungsgebühr berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als sechs Wochen vor vereinbarten Mietbeginn, so werden 50%, weniger als drei Wochen 75% und bei weniger als einer Woche 90% des vereinbarten Miet- bzw. Servicebetrages zur Zahlung fällig. Anbieter und Mieter bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens ausdrücklich gestattet.

11. Sicherheitsleistung

Der Anbieter hat das Recht, Mietvorauszahlungen, Kautionsleistungen oder Bereitstellung einer Bankbürgschaft bis zur Höhe des Wertes der Mietsache zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die Eigentumsrechte des Anbieters an der Mietsache zu wahren. Dies gilt insbesondere auch bei der im Einzelfall gestatten Weitervermietung an Dritte.

12. Lieferung

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus vom Anbieter zu vertretenden Umständen unmöglich und ist eine Verschiebung des Beginns der Mietzeit für den Mieter nachweislich ohne Interesse, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Anbieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Anbieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., berechtigen den Anbieter - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters - vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

13. Überlassung und Rückgabe der Mietsache

Für Auf- und Abbau, Einrichtung, Einweisung und Anbindung an Drittsysteme ist der Mieter grundsätzlich selbst zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Mieter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Übergabe der Mietsache schriftlich zu bestätigen.

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Anbieter zurückzugeben. Bei der Rückgabe wird ein auf Verlangen ein gemeinsames Rückgabeprotokoll gefertigt.

14. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Anbieter eine Nutzungsentschädigung entsprechend der vereinbarten Miete und jeden weitergehenden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz, Referenznennung

15.1 Der Anbieter und der Mieter sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen dem Anbieter und dem Mieter bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

15.2 Die Parteien verarbeiten die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Bestimmungen in der erforderlichen Form nachzuweisen. Die Parteien werden datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen, soweit sie in einem Auftragsverarbeitungsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO oder in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO stehen. Bezüglich der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO und für weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten des Mieters verweist der Anbieter auf seine Datenschutzerklärung (<https://www.spie.de/spie-ics/datenschutz-und-rechtliche-hinweise>).

15.3 Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden auch unter Verwendung des dortigen Firmenlogos als Referenzkunden gegenüber Dritten zu benennen. Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber dem Anbieter mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz des Anbieters.

16.2 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.